

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0468-I/7/2014

Wien, am 25. Juni 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky hat am 28. April 2014 unter der Zahl 1357/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Visaliberalisierung und illegale Einwanderung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat auf der Tagung am 26./27. April 2012 die Roadmap „EU-Aktion gegen Migrationsdruck – Eine strategische Antwort“ beschlossen. Eine der strategischen Prioritäten dieser Roadmap ist die Bekämpfung und Verhütung des Missbrauchs von legalen Migrationskanälen, darunter fällt auch die Möglichkeit der visumfreien Einreise in Folge von Visaliberalisierungen.

In Hinblick auf die Harmonisierung der Visumpolitik legt die geltende VO (EG) Nr. 539/2001 als Kernstück der gemeinsamen Visumpolitik der EU eine gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen (Anhang I der Verordnung), sowie eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (Anhang II der Verordnung), fest.

Die Festlegung der visumfreien und visumpflichtigen Drittländer erfolgt durch eine Bewertung mehrerer Kriterien, die insbesondere die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der EU zu den Drittländern betreffen, wobei die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen sind.

Änderungen zu den Anhängen dieser Verordnung im Sinne einer Visabefreiung können nur auf EU-Ebene initiiert und im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden, wobei das Vorschlagsrecht die Europäische Kommission hat.

Diesbezügliche Vorschläge der Europäischen Kommission werden von meinen Experten und Expertinnen im Hinblick auf migrations- und sicherheitspolitisch relevante Kriterien sorgfältig geprüft. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung aus außenpolitischer Sicht in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Weiters wurde im Dezember 2013 mit der VO (EU) 1289/2013 zur Änderung der VO (EG) 539/2001 ein Mechanismus zur vorübergehenden Aussetzung der Visabefreiung im Falle eines plötzlichen und bedeutenden Missbrauchs von Asylverfahren oder Anstiegs der Zahl von irregulären Migranten beschlossen. Diese Verordnung trat mit 9. Jänner 2014 in Kraft.

Im Zusammenhang mit Visaerleichterungsabkommen muss festgehalten werden, dass diese im Umfang nicht mit einem Visabefreiungsabkommen gleichgehalten werden dürfen. Visaerleichterungsabkommen gewähren nur wenigen, bestimmten Personengruppen wie zB Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen Ausnahmen von der Visumpflicht oder kürzere Verfahrenswege. Für Inhaber normaler Reisepässe gelten diese nicht, und unterliegen diese der vollen Visumpflicht.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sicher, dass Visaanträge sorgfältig geprüft werden. Insbesondere Visaanträge aus Ländern mit erhöhtem Migrationsdruck werden dabei einer eingehenden und intensiven Prüfung unterzogen. Diese erstreckt sich auf alle Aspekte der Einreisevoraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel, die Rückkehrwilligkeit und Dokumentensicherheit. Zu letzterem Zweck werden regelmäßig Dokumentenberater zu den Missionen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres entsandt, um die Mitarbeiter an den Botschaften zu schulen und über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

Zu Frage 3:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	1259/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	zXpbFZ2gRuWUtEI0UyL227A1tMaW1G10kxanfrageantwortung2Yc3Q1zZxMp1H05X3M/gTgH3ud8dnNLH12j2oHFYf0Tku42iM/8rzyf6ko48FU/124h0nJATSK5Kg4a6hluG2K7lNddd1TBhFQrtwo81z9gNYE07qfC/io3+DM3MIKX1sVuArihsQoVDp08Kpu7BuZFQLcF/6uqTCet3Ip0ZnOjCa63T+BQdqvPt0cq8/pylvWgmvsprHuw8Jzu3ghy7fA0THOcFyGONptTxawSBm3ql8X6+0R4f6WYLO78a9RNPkETQzozGJ8HEQHulj/Z9Zjf8oi7w/7cH81Q==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-26T16:46:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	